

## **1. Wie kann ich ehrenamtliche/r Flüchtlingshelferin/Flüchtlingshelfer bei der Stadt Herne werden?**

Herner Bürger können das Kontaktformular auf der Internetseite der Stadt Herne ausfüllen ([http://www.herne.de/kommunen/herne/ttw.nsf/id/DE\\_Sie-moechten-helfen](http://www.herne.de/kommunen/herne/ttw.nsf/id/DE_Sie-moechten-helfen)). Sobald Sie auf "Absenden" klicken landet das Formular in dem Postfach der zuständigen Sozialarbeiterin. Diese schaut sich die Formulare an und schaut gleichzeitig wo die Person einzusetzen sein könnte. Daraufhin bekommt der oder die potenzielle Ehrenamtliche(r) eine Email mit einer Einladung zu einem **Abstimmungs- und Beratungsgespräch**. Dazu gehört auch der Hinweis auf die Versicherungsgegebenheiten.

## **2. Welche Voraussetzungen müssen für einen Unfallversicherungsschutz bei einer ehrenamtlichen Tätigkeit für die Stadt Herne vorliegen?**

Die Zuständigkeit der Unfallkasse ergibt sich, wenn die Stadt

- für die Organisation, Überwachung und Einteilung der an die Freiwilligen zu vergebenden Aufgaben zuständig ist,
- weisungsbefugt gegenüber den Helferinnen und Helfern ist,
- Organisationsmittel zur Verfügung stellt (Fahrzeuge, Arbeitsmittel etc.),
- finanzielle Leistungen erbringt, sowie unmittelbar vertragliche und andere Rechtspflichten (zum Beispiel Einbeziehung der Freiwilligen in den Haftpflichtversicherungsschutz) oder Kosten (für Schulungen) übernimmt,
- ein sonstiges wirtschaftliches Risiko trägt und nach außen hin als Verantwortliche auftritt.

Vom Versicherungsschutz ausgeschlossen bleiben Aktivitäten, die die Bürger ohne Auftrag der Kommune innerhalb ihrer Privatsphäre mit den Flüchtlingen durchführen, wie z.B. private Ausflüge, sportliche Aktivitäten, Einladungen zum Essen. Für Unfälle in der Privatsphäre ergibt sich die Zuständigkeit der jeweiligen privaten oder gesetzlichen Krankenkasse des Bürgers.

Bringen sich die Bürgerinnen und Bürger innerhalb einer kirchlichen Organisation oder eines Vereines, ohne Auftrag bzw. Einwilligung einer Kommune, in der Flüchtlingshilfe ein, so können sie über die Verwaltungsberufsgenossenschaft versichert sein.

Erfolgt die Tätigkeit für ein Unternehmen der Wohlfahrtspflege (z.B. AWO, Caritas), ergibt sich die Zuständigkeit der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege.

Wer als Mitglied eines eingetragenen Vereins oder einer anderen Körperschaft oder verfassten Organisation (z.B. Kirche) freiwillig tätig wird, wende sich an den Verein, die Körperschaft oder die Organisation, denn die ist vorrangig für seinen Versicherungsschutz zuständig. Verein oder Organisation müssen für den eigenen und den Versicherungsschutz ihrer Mitglieder sorgen.

## **3. Mir ist ein Unfall passiert, als ich geholfen habe**

### **a) Wegen Schäden an Ihrem Leib oder Leben**

- deckt Ihre gesetzliche oder private Krankenversicherung Ihre ärztliche Behandlung ab.
- halten Sie sich an den Verursacher des Schadens
- wenden Sie sich bei bleibenden Schäden oder aufwändigeren Rehabilitationsmaßnahmen an Ihre eigene private Unfallversicherung, wenn Sie eine solche haben.
- Liegt ein echter Auftrag der Stadt für Ihre Tätigkeit vor, besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz auch für die beauftragten Freiwilligen. Achtung, das kommt für die, die sich „als gute Nachbarn“ engagieren, nicht in Betracht, da für die meisten Tätigkeiten eben kein Auftrag der Stadt vorliegt. Der allgemeine Aufruf der Stadt zu helfen ist im Regelfall kein Auftrag! Sind Sie als Mitglied eines eingetragenen Vereins, einer Körperschaft oder anderen verfassten Organisation tätig geworden, fragen Sie diese nach ggfls. bestehendem Unfallversicherungsschutz.
  - o Mehr Infos dazu: <http://www.unfallkasse-nrw.de>
- wenden Sie sich an das Land NRW, das für diejenigen freiwilligen Helfer, die bisher durch das Raster gefallen sind, eine Sammel-Unfallversicherung abgeschlossen hat.
  - o Mehr Infos dazu: <http://www.engagiert-in-nrw.de/service/versicherungsschutz/>

### **b) Wegen Sachschäden an eigenen Gegenständen durch Unfall während Sie geholfen haben**

- wenden Sie sich ausschließlich an Ihre eigenen Versicherungen (PKW-Kasko, Hausrat u.ä.)
- oder den Verursacher und dessen Haftpflichtversicherung.

### **4. Ich habe nicht vorsätzlich einem anderen einen Schaden zugefügt und der will nun Schadensersatz von mir**

- Wenden Sie sich an Ihre eigene Haftpflichtversicherung. Die lehnt die Übernahme aber ggfls. ab, weil ehrenamtliche Tätigkeit nicht mitversichert ist.
- Sind Sie ehrenamtlich im Auftrag der Stadt tätig, wenden Sie sich an die Stadt.
- Tritt keine der beiden Versicherungen ein, wenden Sie sich an das Land NRW, das für ehrenamtliche Helfer eine Sammel-Haftpflichtversicherung abgeschlossen hat.
  - o Mehr Infos dazu: <http://www.engagiert-in-nrw.de/service/versicherungsschutz/>

Wer als Flüchtlingshelfer einer anderen Person Schaden zufügt, muss in der Regel nicht für deren Forderungen nach Schadenersatz aufkommen. Dafür haftet die Trägerorganisation bzw. deren Haftpflichtversicherung. Zudem kann die ehrenamtliche Ausübung eines leitenden Amtes oder die so genannte verantwortliche Tätigkeit in einer Organisation oder in einem Verein über die Vereinshaftpflichtversicherung versichert sein.

Neben all diesen Leistungen aus gesetzlichen Versicherungen springen auch gegebenenfalls privat abgeschlossene Versicherungen – Unfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherung – ein.

Asylbewerberinnen und -bewerber, die einen Schaden verursacht haben, sind – wie sonstige Privatpersonen – nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch grundsätzlich persönlich zum Ausgleich verpflichtet. Hierfür haften sie mit ihrem gesamten pfändbaren Vermögen. Eine Verpflichtung zum Abschluss einer privaten Haftpflichtversicherung

besteht außerhalb spezialgesetzlicher Bestimmungen, wie zum Beispiel für Halter von Kraftfahrzeugen, nicht. Für die Aufnahmebehörden besteht im Rahmen ihrer Zuständigkeit nach dem FlüAG und dem Asylbewerberleistungsgesetz keine rechtliche Verpflichtung, von Asylsuchenden gegebenenfalls verursachte Schäden auszugleichen.

### **5. Arbeitsschutz**

Nicht nur für die kommunalen Bediensteten, sondern auch für alle unentgeltlich tätigen Helfer einschließlich der Asylbewerber bzw. Flüchtlinge gelten, wenn sie kommunale Aufgaben ausführen, die Arbeitsschutzvorschriften der Kommunen.

### **6. Weitere Informationen**

Abschließend ist zu erwähnen, dass es hinsichtlich der Beurteilung des Versicherungsschutzes anlässlich eines Unfalles immer auf die Umstände des Einzelfalles ankommt, aufgrund derer die Tätigkeit der Bürger geleistet wird und ob diese Tätigkeit die für den Versicherungsschutz geforderten Voraussetzungen erfüllt. Es handelt sich nicht um eine Pauschalversicherung für bestimmte Personen, wie sie von der privaten Versicherungswirtschaft angeboten wird.

Haben Sie weitere Fragen, so wenden Sie sich an die Unfallkasse NRW unter der Rufnummer: 0211 9024-0 oder besuchen Sie die Internetseite zum Thema Ehrenamt (<http://www.unfallkasse-nrw.de/versicherte-und-leistungen/versicherte/im-ehrenamt.html> )

### **7. Zum guten Schluss:**

Ehe Sie nun ängstlich zurückweichen und aus Angst vor Risiken lieber nichts (mehr) tun, bedenken Sie einmal nüchtern, welche Risiken Sie bisher privat nicht abgesichert haben, weil Ihnen das nicht wichtig war und weil Sie der Ansicht waren/sind, ich bin vorsichtig genug – vielleicht sind Sie dann für Ihre ehrenamtliche Flüchtlingshelfertätigkeit sogar viel besser geschützt als für die restliche Zeit Ihres täglichen Lebens.